

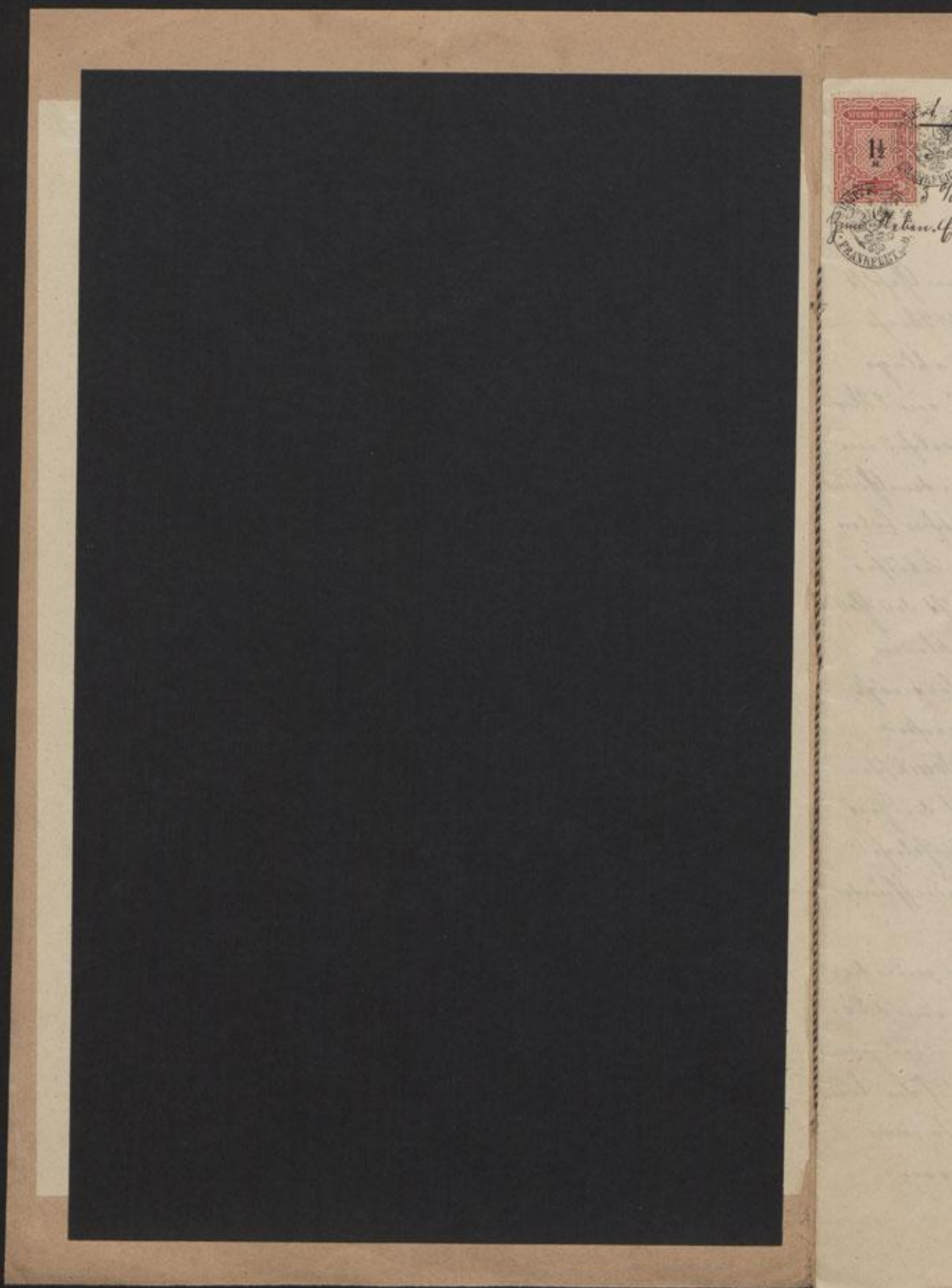
Vertrag zw. dem Hospital von
St. Georg in dem Direktor
Strohler, betr. Verpachtung von
Gelände für den Bau einer
Lokalgrüntenbahn. 1887.

IX

399

Dokumenten-Buch

.N. 1059/2
L.H.



St. Georg Hospital geſchrieben ſindes dem Geſellſchaft
deſſelben bezeugend ſind ſowies als Miſſe
bezeugend ſolange als Landeſchaftenablage
verpflichtet geſchrieben ſindes dem 2. Her.
gen. 49. d. Miſſe. St. Georgenſpital, verleiht eine
Offen von der Ober, eine Koster von dem Geſellſchaft.
ſolche der Miſſegeſchrieben Markmannen ſind
und dem ſpecialigen Kiſſeſſe der Leibes
Koster, eine Koster von dem Geſellſchaft der Geſellſchaft.
ſolche und eine Miſſe auf eine kleine
Koster von dem Geſellſchaftgeſchrieben ſindes dem
alles von dem ſowies Kiſſeſſe
Koster ſindes, ſetzt Landeſchaften Markmannen
Geſellſchaften bezeugend ſindes, auf die Zeit
bis zum 1. Febr. 1832 ſindes eine geſchriebene
Kostergeld von 500 Mark (ſowies Landeſchaften
Koster) verpflichtet ſindes.

Sal. Hospital St. Georg verpflichtet und die
ſelb bezeugend Geſellſchaften von 1. Fe.
gen. ſindes ſindes aufſindes und geſchrieben
und aufſindes an Geſellſchaften auf die Lande.
es ſindes die geſchriebene Kiſſeſſe von
Geſellſchaften.

Gerne Strocker zur erlangenden Laueroffen
jedoch nicht länger als 44 Jahre nach h. Tode
her 1882 an sich ein jährliches Pfandgeld
nach folgendem Grundst. -

§ 2

Mitverpachtet wird derjenige Partikel Lan-
den, nach dem 5. D. Ruffen, welcher be-
reits bei der Verpachtung nach 24 St.
Jänner 1860 dem Pfandpunkte nach dem fol-
genden an dasselbe angeschlossen wurde
und Boden des Hospital St. Georg zuge-
legt worden war, so daß die Grenzlinien
des Pfandpunktes an der südlichen Seite nach-
folgender Weise in einem fast rechten Winkel
sich vereinigen.

§ 3

Der Pfandgrund ist ein mittelgroßes Ko-
ken praenumerando an die Kasse des
St. Georgen-Hospital zu entrichten.

§ 4

Der auf der südlichen Seite des Grund-
stückes bildende alte Ruffenplan wird
des

der darin angelegte Hering, sowie der
das Gefäß - nicht den Gasten - des Gaststalls
gegen das Kaststück abzunehmende Zäune
sind von der Hospastierung nicht gelassen
und von der Hofstet inbegriffen zu lassen. Die
übrige Kreuzsäuerung des Kastgerüststücks
sind die auf demselben befindlichen Ge-
bäude sind nicht Ligenstücke des Hospstet.
sine sondern von der zeitigen Hofstet
und nicht dem Hospstet assistet.

Die Kreuzsäuerung sind die Gebäude werden
dafür nicht mit assistet, vielmehr wird
es dem Hofstet überlassen sich sagen das
Bottkapsel deselben mit der Ligenstücke,
man in Hofstet aneinander zu setzen
oder die Kreuzsäuerung zu ergänzen
sind nicht über festand des Hospstet
eventl. fester Ligenstück geleistet werden.

§ 5

Der Hofstet soll in der Benutzung des Kast-
gerüststücks inbegriffen sein, man
hat nicht zu über festand des Hospstet
anwesend.

erhöhten Lebensbedürfnissen der Anwohner
 vorzuziehen und zu berücksichtigen. Jedoch
 soll der Halfter, soweit es der Lage der Anwohner
 bedarf und ihrer Bedürfnisse nach, mit der
 durch die Anwohner selbst gestifteten
 derjenigen Auffüllung von Röhren, Löss,
 Schluff und dergleichen, welche durch die
 Röhren von den früheren Halftern her
 herab, kommen und eine Abtragung
 der Röhren nach der Richtung der Röhren
 herab, kommen.

§ 6

Es ist anzunehmen, daß der Halfterfall
 der Halfter durch die Anwohner
 der Auffüllungen und Abtragungen
 am besten größer geworden ist, als in
 § 1. resp. § 2. angegeben. Es wird jedoch
 für einen bestimmten Halfterfall auf
 für einen bestimmten Lössag festend der
 Halfterfall der Anwohner geleistet.

§ 7

Der Halfter soll jeder Auffüllung
 liegen

liefern oder freilichsten Kaufesloß auf feis
den Fall der Kabessammlung der versag.
taten Produkt nicht diese die Ober

§ 8

Einfuhr auf Produkt oberiges westagruerpi-
ges oder gefolger resp. Produktartiges Haupt-
bringen ein Wöbel. Auf Rückzug nach der
galtstreu am Oberhof zu gehalten ist, wird von
Kaufes einer solchen gleichfalls gehalten, auf
weist es den Landesherren der St. Georgen. Ge-
halt einem Rückzug bis zur Ober einer-
man; - ein Kabogen, also eine Landesher-
tigung dieser Rückzüge, ist es beauftragt,
den angeführte Produkt nicht einzuziehen

§ 9

Ein zur doppelten Aufstellung dieser Wöbel.
geb. oder doppelten Kumpel trägt Produkt nicht die
Stadt Frankfurt den 24. September 1581

Der Hauptmann der Heiligkeit St. Georg
Homburg Homburg H. Homburg

Der Hauptmann
L. Homburg

Homburg

Der Hauptmann
St. Georg
Homburg

St. Georg

III. 5451

Hochwürdigster Vertrag wird von dem ge-
messenigt.

Frankfurt den 24 September 1881



Ihre M. sub.

Kaufvertrag *Heinrich Abels*

Dem Käufer wird gestattet, seine Rechte auf diesem Vertrag
an einen Einzelnen oder eine Gesellschaft zu veräußern, sofern
der Concessionär die Pflichten auf diesem Vertrag der Stadt,
genau wie gegenwärtig ausdrücklich interveniunt.

Frankfurt, 24. und 30. September 1881.

*Der Herrschaft der Hofstadt
H. Georg
Heintzenberg, H. Rausch W. G. Dittler*

*Der Herrschaft
H. Rausch*

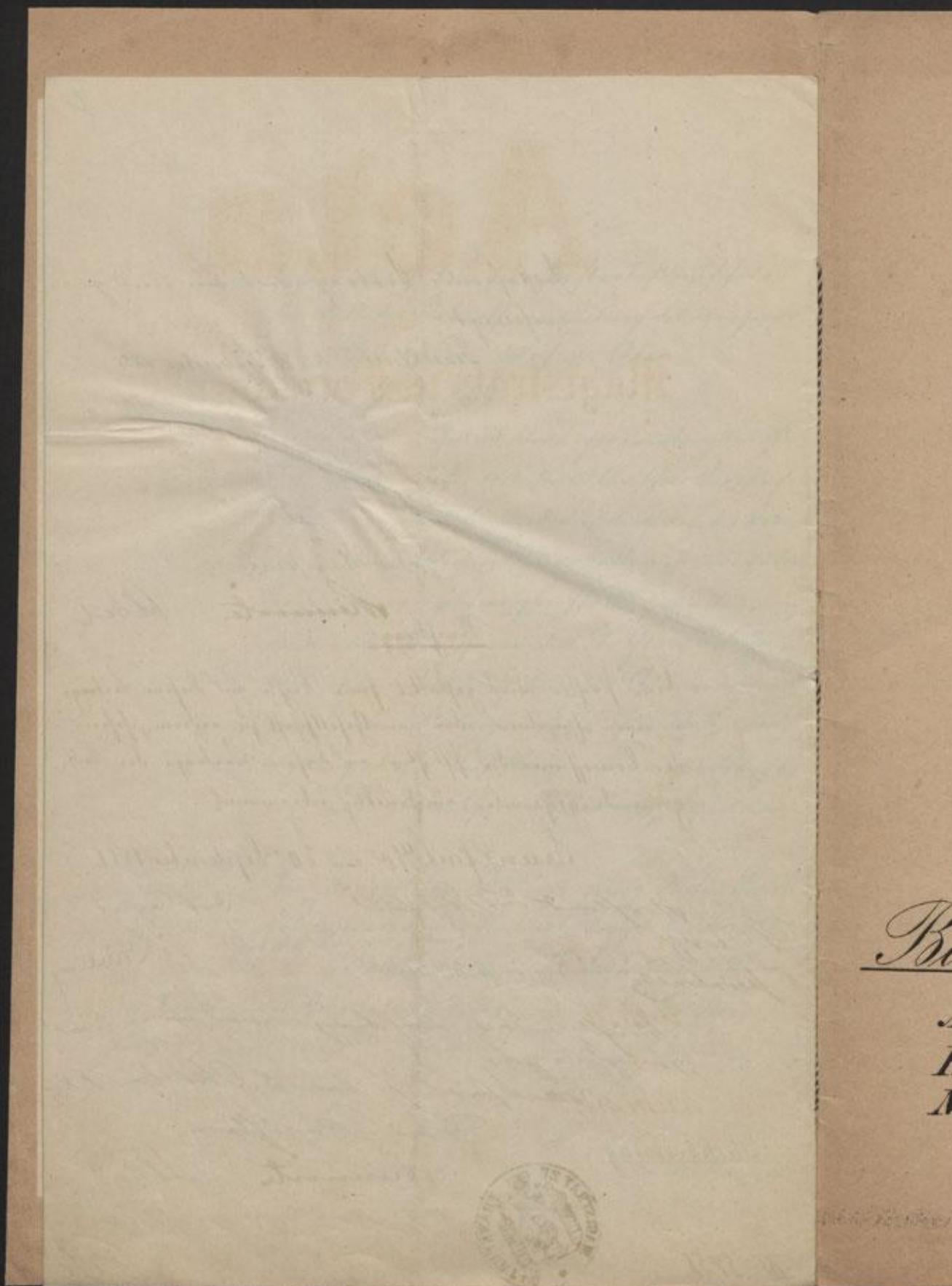
Hochwürdigster Vertrag wird von dem ge-
messenigt
Frankfurt den 5. Oktober 1881

Pachtvertrag

*Der Herrschaft
Heinrich Abels*



III. 5451.



Acta

des

Magistrats zu Frankfurt a/O.

Antiquar

Bureau:

18

Abthlg.

Fach

Nummer

